

RS Vwgh 2006/10/25 2005/08/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2006

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §9 Abs2;

AIVG 1977 §9 Abs3;

Rechtssatz

Wenn für die Ausübung einer in Frage kommenden Beschäftigung durch einen Arbeitslosen ein eigener Pkw erforderlich ist und der Arbeitslose über einen solchen Pkw nicht verfügt, dann ist ihm die jeweilige Beschäftigung nicht zumutbar (vgl. in diesem Zusammenhang zu § 9 Abs. 3 AIVG auch das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, ZI. 98/08/0355; vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, ZI.99/08/0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080157.X01

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at